Lebenshilfe
Kreisverband Paderborn e.V.

Finanzierung unserer Angebote

Natürlich können Sie unsere Betreuungsangebote selbst finanzieren. Es bieten sich i.d.R. aber auch (bei Vorhandensein eines Unterstützungsbedarfs aufgrund einer Behinderung oder Bedürftigkeit) Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung sowie Sozial- oder Jugendhilfe zur Finanzierung an.

Die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten in der Übersicht:

Leistung	**Kostenträger**	**Budget ab 01.01.2015**
Verhinderungspflege	Pflegekasse	1.612 € (ggf. erhöhbar auf 2.418€)
Zusätzliche Betreuungsleistungen	Pflegekasse	104 € (Grundbetrag) 208 € (erhöhter Betrag)
Kurzzeitpflege	Pflegekasse	1.612 €
Eingliederungshilfe Freizeit	Sozialamt	Individuelles Budget

Die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten und Informationen im Detail:

a) **Leistungen der Pflegeversicherung** (SGB XI):
(vgl.: www.bmg.bund.de)

Zum 01.01.2015 tritt das **das erste Pflegestärkungsgesetz** in Kraft. Hierdurch kommt es zu einigen positiven Veränderungen im Bereich der Pflege.

1) **Pflegegeld** (§37 SGB XI)
Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, z.B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Das Pflegegeld wird dem Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen. Dieser kann über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen. Das Pflegegeld beträgt ab **01.01.2015** bei **Pflegestufe I 244 €** monatlich**,** bei **Pflegestufe II 458 €** und bei **Pflegestufe III 728 €** im Monat.

Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegebedürftige, die eine geistige Behinderung haben oder an Demenz erkrankt sind und daher einer regelmäßigen Beaufsichtigung bedürfen, **erhalten ab 01.01.2015 Pflegegeld in der sog. Pflegestufe 0** in Höhe von **123 € im Monat.** In den Pflegestufen I und II wird für diese Personen der bisherige Betrag des Pflegegeldes aufgestockt. Hier liegt er bei monatlich **316 € in Pflegestufe I** und bei **545 € in Pflegestufe II.**

2) **zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen** (§45b SGB XI)

Pflegebedürftige, die eine geistige Behinderung haben oder an Demenz erkrankt sind und daher einer regelmäßigen Beaufsichtigung bedürfen, erhalten ab Antragstellung entweder **104 €** (Grundbetrag) **oder 208 €** (erhöhter Betrag) monatlich als Betreuungsbetrag. Dieser ist bis zum 30.06. des folgenden Jahres für Betreuungsleistungen einsetzbar; der übrig bleibende Betrag verfällt.
Neu ist darüber hinaus, dass Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des §45a erfüllen (also keine Einschränkung in der Alltagskompetenz haben), ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104 €/Monat in Anspruch nehmen können.

3) **Verhinderungspflege** (§39 SGB XI)
Die Pflegekasse zahlt auf Antrag eine notwendige Ersatzpflegeperson, wenn eine häusliche Pflegeperson die Pflege schon seit mindestens sechs Monaten durchgeführt hat und wegen Urlaubs, einer Erkrankung oder aus sonstigen Gründen, zeitweise nicht pflegen kann. Dieser Anspruch besteht für maximal sechs Wochen im Jahr. Die Verhinderungspflege kann aber auch stundenweise in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu **1.612 €** pro Kalenderjahr. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres geltend gemacht wird.
Ab dem 01.01.2015 kann die Verhinderungspflege um bis zu 806 € auf bis zu 2.418€ aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden.

4) **Kurzzeitpflege** (§42 SGB XI)
Viele Pflegebedürftige sind für eine begrenzte Zeit auf stationäre Hilfe angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen. Pflegebedürftige Kinder und Erwachsene (ab 01.01.2015 auch über das Alter von 25 Jahren hinaus) können Kurzzeitpflege auch in anderen geeigneten Einrichtungen (in Paderborn z.B. in der Wohnwerkstatt der Lebenshilfe) in Anspruch nehmen. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu **1.612 €** für acht Wochen pro Kalenderjahr. Während der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres geltend gemacht wird.

b) **Leistungen der Sozial-/Jugendhilfe**
(vgl.: www.behindertenbeauftragter.de)

1) **Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**
(§53 SGB XII i.V. mit § 55 SGB IX oder §35a SGB VIII)
Personen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Behinderung wesentlich eingeschränkt ist. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen so die Chance zur Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft i.d.R. den Nachweis der Bedürftigkeit des Menschen mit Behinderung voraussetzen (= Einkommens- und Vermögensüberprüfung). Zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Sozialamt des Kreises Paderborn bzw. bei Kindern mit einer seelisch-psychischen Behinderung - je nach Wohnort - das Jugendamt der Stadt- bzw. Kreisverwaltung Paderborn. Genehmigt wird ein Stundenkontingent bezogen auf einen Bewilligungszeitraum (i.d.R. 12 Monate), mit dem die Begleitung durch eine Assistenzkraft oder die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen finanziert werden kann.

2) **Erziehungsbeistandschaft** (§30 SGB VIII)

(vgl.: www.familien-wegweiser.de)

Erziehungsbeistände betreuen und begleiten Heranwachsende, die besondere Unterstützung benötigen. Die familienunterstützende Hilfeleistung ist Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und kann beim örtlichen Jugendamt beantragt werden. Erziehungsbeistände unterstützen Kinder und Jugendliche, Alltags- sowie Konfliktsituationen zu bewältigen und aufzuarbeiten. Dabei sollen die emotionalen und sozialen Fähigkeiten der jungen Menschen sowie ihre Selbstständigkeit gefördert und das soziale Umfeld mit einbezogen werden.

3) **Bildungspaket**

(vgl.: www.paderborn.de - Familienservicecenter)

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.
Das Bildungspaket bietet bedürftigen Kindern einen Rechtsanspruch auf Bildung und Lernförderung bis zum Alter von 25 Jahren. 10 € monatlich bzw. 120 € jährlich stehen jedem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Verfügung zur Teilnahme bei Sport, Kultur und Freizeitangeboten. Auskünfte gibt es beim Jobcenter (bei Arbeitslosengeld II oder Sozialgeldbeziehern), sowie Jugend- und Sozialamt der Stadt Paderborn (wenn Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird).